



**Nutzungsreglement**  
der  
**Bürgergemeinde**  
**Wählern**

## Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Wählern
- <sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Bekanntmachung **Art. 3** Der Burgerrat macht die Auszahlung des Burgernutzens wenigstens 30 Tage vor dem Termin im Amtsanzeiger Schwarzenburg bekannt.

## Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** <sup>1</sup> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wählern besitzt,
  - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
  - seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
  - aus der Gemeinde wegzieht,
  - das Bürgerrecht aufgibt,
  - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
- <sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

## Nutzungsarten

- a) Bar- und Holznutzen **Art. 6** <sup>1</sup> Grundsätzlich wird in der Burgergemeinde Wählern von einer festgesetzten, regelmässigen Bar- und Holznutzung abgesehen.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat kann einen Bar- und Holznutzen beschliessen. Ein Nutzen darf nur aus einem Vermögensertrag beschlossen werden. Die

Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

<sup>3</sup> Der ausgerichtete Burgernutzen ist auf Fr. 300.— pro Bürgerin / Bürger und Jahr begrenzt.

b) Pachtland

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Pachtland an den seiner Ansicht nach bestmöglichen Pächter.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt nur Personen, welche

a) über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung verfügen.

b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

c) Pachtverträge

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

<sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

## Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 9** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

**Art. 10** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

**Art. 11** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 11. Mai 2005 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Wahlern

Der Präsident:

Heinz Gilgen

.....

Der Burgerschreiber:

Klaus Vifian

.....

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Wahlern bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11. April bis 11. Mai 2005 auf der Gemeindeschreiberei Wahlern öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Schwarzenburg 11. Mai 05

Der Burgerschreiber:

.....